

**2146. Wasserbau.** Mit Eingabe vom 8. August 1926 ersucht der Gemeinderat Rüti um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die vom Sachverständigen der Gemeinde generell auf Fr. 15,000 veranschlagten Kosten für außerordentliche Unterhalts- und Wiederherstellungsarbeiten an der Jona vom Gaswerk bis zum Wydacker-Rüti, mit der Begründung, daß sie ausschließlich durch das Hochwasser vom 19. Juni dieses Jahres bedingt seien.

Die Baudirektion berichtet:

Von den vorgesehenen Arbeiten (10 Baustellen) sind zu nennen:

1. Untermauern des Felsens, beim Gaskessel, auf 25 m Länge;
2. Wiederherstellen einer zerstörten Sohlenschwelle dasselbst;
3. Verlängern zweier Ufermauern, zusammen um 46 m;
4. Unterfangen, Ausbessern und Hinterfüllen einer bestehenden Uferpflasterung und Verlängern derselben flußabwärts um etwa 25 m;
5. neue Sohlenschwelle am Ende der verlängerten Pflasterung;
6. Uferschutz durch 20 m langes Flechtwerk.

Die meisten der in dem überreichlich bemessenen Vorschlag enthaltenen Bauten sind notwendig, wenn auch nicht überall im vorgesehenen Umfange. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Mauerhöhen. Bei Ziffer 1 handelt es sich in erster Linie um Sicherung des Gaskessels, die auch ohne Rücksicht auf den Fluß ausgeführt werden müßte.

Da die Wiederherstellungsarbeiten nicht infolge mangelhaften Unterhaltes, sondern fast ausschließlich durch die große Anschwellung vom 19. Juni dieses Jahres verursacht werden und die dadurch bedingten Ausgaben (Fr. 7,000 bis Fr. 9,000?) auch die große und finanziell günstig gestellte Gemeinde mit nur 111% Gesamtsteuer (1925) doch empfindlich belasten, kann in Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes wenigstens an die vorstehend genannten Arbeiten (Ziffern 1—6) unter Bedingungen ein Staatsbeitrag zugesichert werden. Dieser rechtfertigt sich um so mehr, als die Jona zu den größten nicht korrigierten und deshalb von den Gemeinden allein zu unterhaltenden Gewässern des Kantons gehört. Auch ist zu berücksichtigen, daß die vorgesehenen Bauten bei richtiger Ausführung als Bestandteile einer allfälligen späteren Korrektur dienen. Jedenfalls kann dadurch eine solche um Jahre hinausgeschoben werden.

Aus diesen Gründen hat sich der Staat schon wiederholt an außerordentlichen Arbeiten auf der in Frage stehenden Jonastrecke beteiligt. Im Jahre 1915 leistete sogar der Bund eine Subvention von einem Drittel. Das Beitragsverhältnis erscheint mit 25% angemessen. Die hierfür in Betracht fallenden Kosten dürften Fr. 8,000 kaum übersteigen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Rüti/Zch. wird, in Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes, an außerordentliche Unterhaltsarbeiten an der Jona, zwischen der Gasfabrik und dem Wydacker (Kosten voraussichtlich höchstens Fr. 8,000), auf Rechnung des Titels XI. C. i (Gewässerunterhalt) ein Staatsbeitrag von 25% zugesichert unter folgenden Bedingungen:

1. Für den Beitrag kommen nur die in Ziffern 1—6 aufgeführten Arbeiten in Betracht mit der weiteren Einschränkung, daß bei Ziffer 1 nur eine fiktive Kostensumme von Fr. 400 und bei Ziffer 3 nur eine Mauerhöhe von 1,2 m über der Flußsohle berücksichtigt wird.

2. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt auszuführen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti und an die Baudirektion.